

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins für Alten- und Krankenpflege, St. Ilgen e.V.**

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Alten- und Krankenpflege St. Ilgen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Leimen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der ökumenische Verein widmet sich der Daseinsfürsorge der alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen, indem er die caritativen und diakonischen Dienste und Einrichtungen der Evangelischen und der Katholischen Kirchengemeinden St. Ilgen ideell und finanziell fördert und unterstützt.
2. Der Verein ist damit eine soziale Solidargemeinschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können jede Einzelperson und auch Eheleute werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in St. Ilgen wohnen. Zu einer Familie zählen neben den Ehegatten auch die kindergeldberechtigten Kinder.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch eine Mitteilung bestätigt.
3. Die Einzelmitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei Auflösung einer Ehe wird die Familienmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Die Mitgliedschaft kann auch enden durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand zum Ende des jeweils laufenden Jahres sowie durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz

zweimaliger Mahnung den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.

#### § 4

#### **Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu bezahlen.

#### § 5

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 6

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung von beiden Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Die Einladung hat durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten der beiden Kirchengemeinden und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leimen zu erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins gilt § 13.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Eheleuten-Mitgliedschaft hat jeder Ehegatte Stimmrecht.

8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Art der Abstimmung (Akklamation oder geheim ) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Bewerber vorhanden sind.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Kommt dies nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 7

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes gemäß § 8.1,
- b) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks. Diese Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich sind,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins (§ 13).

## § 8

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar aus dem/der
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Kassenwart/in,
  - d) Schriftführer/in
  - e) sechs weiteren Beisitzer/innen.
2. Die jeweiligen Pfarrer der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinden St. Ilgen gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die übrigen 8 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Vorstand sollen neben den Pfarrern noch je zwei Mitglieder des Kirchen-/Pfarrgemeinderates der

beiden Kirchengemeinden angehören. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger. Eine Doppelfunktion ist hierbei zulässig.

3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 9

### Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

1. Die laufende Geschäftsführung, die Durchführung der Mitgliederversammlungen und der von ihr gefassten Beschlüsse obliegt dem engeren Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Über Ausgaben, die den Betrag von 300 Euro im Einzelfall übersteigen und alle wichtigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen entscheidet der Gesamtvorstand. Im übrigen unterstützen die Beisitzer/innen den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben, insbesondere durch aktive Mitarbeit in den zu bildenden Besuchskreisen, bei der Mitgliederwerbung und deren Betreuung.

2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

## § 11

### Protokollführung, Sitzungsniederschriften

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, der die Aufgaben des Schriftführers vertretungsweise wahrnimmt.

## § 12

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kassenwart. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch eine genaue Buchführung nachzuweisen. Die Kassen- und Rechnungsbelege sind vom Kassenwart ordnungsgemäß aufzubewahren.

2. Der Jahresabschluss und ein Kassenbericht werden vom Kassenwart am Ende eines jeden Kalenderjahres erstellt und von den gewählten Kassenprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und stellen den Entlastungsantrag.

### § 13

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Die anwesenden Mitglieder müssen dabei mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Vereins entsprechen. Kommt ein gültiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen anteilig an die evangelische und die katholische Kirchengemeinde St. Ilgen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Als Verteilungsmaßstab gilt die Zahl der Gemeindeglieder jeder der beiden Kirchengemeinden nach dem Stand vom 1. Januar im Jahre der Vereinsauflösung.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.12.2001 beschlossen.

Leimen - St. Ilgen, den 15. 12. 2001